



## Insektizide in Kartoffeln 2026

### Abgelaufene und veränderte Zulassungen beachten

Am 30. Oktober 2025 endete die Aufbrauchfrist von Movento OD (Zulassungs-Nr. 026554-00). Somit ist kein Einsatz mehr möglich.

Beim Insektizid Teppeki wurde der Anwendungszeitpunkt von der Pflanzguterzeugung (BBCH 10 – 51) auch auf den Konsumbereich übertragen. Zuvor war der Einsatz von Teppeki nur in der sehr frühen Jugendphase (BBCH 10 – 15) erlaubt.

### Reguläre Zulassung für Sivanto Prime

Das Insektizid Sivanto Prime mit dem Wirkstoff Flupyradifurone hat eine reguläre Zulassung in Kartoffeln erhalten. Die Indikation gilt für Blattläuse und Kartoffelkäfer, wobei die Aufwandmenge bei 0,5 l/ha liegt. Im Kalenderjahr kann es maximal einmal ausgebracht werden. Die Wartezeit liegt bei 7 Tagen. Bereits am 09. Dezember 2026 endet die Zulassung wieder.

### Notfallzulassungen gegen Schilf-Glasflügelzikade

Das BVL hat am 30. April 2026 für neun Insektizide bzw. 6 Wirkstoffe Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade ausgesprochen.

Dabei handelt es sich um folgende Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen:

- Acetamiprid (IRAC-Code 4A): Carnadine 200 / Danjiri / Mospilan SG
- Flupyradifurone (IRAC-Code 4D): Sivanto Prime
- Cypermethrin (IRAC-Code 3A): Cyperkill Max
- Deltamethrin (IRAC-Code 3A): Decis forte / Nuyard
- Esfenvalerat (IRAC-Code 3A): Sumicidin Alpha
- Lambda-Cyhalothrin (IRAC-Code 3A): Karate Zeon

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es damit zwei neue Produkte (Nuyard / Cyperkill Max) und mit Cypermethrin (Cyperkill Max) ein weiterer Wirkstoff.

Für den Ökologischen Anbau wurde mit Neudosan Neu (Fettsäure-Kaliumsalze) erstmals eine Notfallzulassung ausgesprochen.

Die im Rahmen der Notfallzulassung zugelassenen Insektizide dürfen nur nach vorherigem amtlichen Warndienst der zuständigen Behörden ausgebracht werden. Weitere Informationen zum Thema entnehmen Sie dem Warndienst aus letzter Woche.

## Notfallzulassungen zur Bekämpfung von Glasflügelzikaden als Bakterienvektoren in Kartoffeln 2026

Mittel	Carnadine 200	Danjiri	Mospi lan SG	Sivanto prime	Karate Zeon	Decis forte	Nuyard	Sumicidin Alpha EC	Cypermethrin Max	Neodan Neu
Wirkstoff	Acetamidiprid	Acetamidiprid	Acetamidiprid	Flupyradiflurone	lambda-Cyhalothrin	Delta methrin	Delta methrin	Esfenvalerat	Cypermethrin	Kali-Seife
Zulassungszeitraum	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26	30.04. - 27.08.26
Anwendungszeitraum	EC 40 - 81	EC 40 - 85	EC 40 - 85	EC 31 - 89	ab EC 20	EC 21 - 47	EC 21 - 47	EC 13 - 91	ab EC 20	ab EC 19
Aufwandmenge	0,2 l/ha	0,25 kg/ha	0,25 kg/ha	0,5 l/ha	75 ml/ha	50 ml/ha	50 ml/ha	0,3 l/ha	60 ml/ha	6,0 l/ha
max. zugel. Anwendungshäufigkeit zur Zikadenbekämpfung	1	2	2	1	2	1	1	2	2	5
max. zugel. Anwendungshäufigkeit in Kartoffeln	2	2	2	1	2	2	2	3	2	5
zeitlicher Abstand zwischen 2 Behandlungen		mind. 14 Tage	mind. 14 Tage		mind. 14 Tage			mind. 14 Tage	mind. 14 Tage	mind. 7 Tage
Wartezeit	7 Tage	7 Tage	7 Tage	7 Tage	14 Tage	7 Tage	7 Tage	14 Tage	7 Tage	F
Anwendung auf drainierten Flächen möglich	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Abstand Gewässer	NW 20(10/5/5)	*	*	NW 5(**/**) m	NW -( /- /20) m	NW -( /- /50) m	NW -( /- /50) m	NW -( /- /30) m	NW -( /- /20) m	NW 10(5/5/5) m
Auflagen Hangneigung	NW706				NW uncodiert	NW706	NW706	NW706		
Auflagen Saumstruktur	NT108-1	NT103-1	NT103-1	NT 101-1	NT108-1	NT108-1	NT108-1	NT103-1	NT109-1	
Anwendung mit mind. 50%iger Abdriftminderung									X	
Einstufung Bienen bei Solobehandlung	B2	B4	B4	B4	B4	B2	B2	B2	B1	B4
In Mischung mit Azolhaltigen Fungiziden	B1	B1	B1	B1	B2	B2	B2	B2	B1	
In Mischung mit anderen Insektiziden	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	

\* Länderspezifische Regelungen zum Gewässerschutz beachten

### NW uncodiert:

Bei Flächen > 2% Hangneigung und angrenzendem Oberflächengewässer muss ein 20 m breiter, bewachsener Randstreifen vorhanden sein.

### NW706

Bei Flächen > 2% Hangneigung und angrenzendem Oberflächengewässer muss ein 20 m breiter, bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dieser ist nicht erforderlich, wenn

- ein entsprechendes Auffangsystem vorhanden ist oder
- Behandlung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt

## **Bekämpfung Kartoffelkäfer**

Da die Käfer im Boden überwintern, bieten Kartoffelflächen aus dem Vorjahr eine Gefahrenquelle. Dieses gilt auch für benachbarte Schläge mit Durchwuchskartoffeln. So sollte genau dort mit der eigenen Kontrolle begonnen werden. Besonders beliebt sind Bestände, welche noch nicht die Reihen geschlossen haben. Oder auch Sorten mit geringerem Krautwachstum und weichen Blättern. Eher gemieden werden intensiv berechnete Flächen und laubstarke und dichte Bestände.

Wird die kritische Befallszahl von 15 Larven je Pflanze überschritten muss eine Behandlung durchgeführt werden.

### Pyrethroide

Aus 3 verschiedenen Wirkstoffgruppen stehen noch relativ zahlreiche Produkte zur Verfügung. Die Gruppe der Pyrethroide stellt mit 3 Wirkstoffen und 4 Mitteln Cyperkill Max (B1, Cypermethrin), Karate Zeon (B4, lambda-Cyhalothrin), Nuyard und Decis forte (B2, Deltamethrin) die meisten Produkte. Beim Einsatz dieser Mittel muss auf rel. niedrige Tageshöchsttemperaturen (< 20°C) geachtet werden, da sonst Minderwirkungen und letztendlich auch Resistenzen entstehen können.

### Neonicotinoide

Deutlich stärker und sicherer in der Wirkung ist der Wirkstoff Acetamiprid (IRAC-Code 4A, Mospilan, Danjiri, beide B4, Carnadine 200 B2!!!) aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide. Dessen Vorteil liegt in der besseren Dauerwirkung und in der relativ temperaturunabhängigen Verwendung.

Die Wirkstoffaufnahme kann bei dieser Wirkstoffgruppe über die Wurzel als auch über die Blätter erfolgen. Die Verteilung in der Pflanze ist systemisch. Zusätzlich besteht auch eine Wirkung über den Kontakt.

Wie bereits erwähnt, ist mit der regulären Zulassung von Sivanto Prime (B4, Flupyradifurone, Schwerpunkt L1-L3) ein neuer Wirkstoff zugelassen worden. Dieser wird der Wirkstoffgruppe der Butenolide (IRAC-Code 4D) zugeordnet.

### Diamide

Das Insektizid Benevia (B1, 100g/l Cyantraniliprole, 125 ml/ha) stammt, wie das Coragen, (B4, Chlorantraniliprole, 60 ml/ha) aus der Gruppe der Diamide (IRAC-Code 28). Es wirkt als Kontakt- und Fraßgift auf Larven und die ausgewachsenen Käfer. In der Pflanze wird es translaminar verteilt.

Eine sehr ausgeprägte Dauerwirkung von Coragen zeigte sich in Rheinland-Pfälzischen Versuchen. Wie das Coragen erfasst Benevia die Blattläuse nicht.

### Zwei Wirkstoffgruppen mit Schwerpunkt Öko-Anbau

Spintor (B1, 50 ml/ha) mit dem Wirkstoff Spinosad aus der Gruppe der Spinosyne besitzt den IRAC-Code 5. Der Wirkstoff Spinosad wird als Fermentationsprodukt aus einem Bodenbakterium gewonnen. Die Wirkung ist weitgehend temperaturunabhängig und wird durch Kontakt und Fraß erreicht, wobei die Blattläuse ausgenommen sind. Spintor eignet sich auch zur Anwendung im ökologischen Landbau nach der Verordnung EWG 2092/91.

Mit Neem Azal –T/S steht noch ein weiteres Insektizid bzw. eine weitere Wirkstoffgruppe zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt mit Schwerpunkt im ökologischen Anbau.

Die Empfehlung für den rechtzeitigen Einsatz des Pflanzenextrakts Neem Azal-T/S (B4) lautet 5 Tage nach Auftreten von mehr als 5 Eigelegen an 50 Pflanzen.

Durch die Zulassung nach Art. 53 für 120 Tage des Bacillus-Präparat Novodor FC steht im ökologischen Anbau eine dritte Wirkstoffgruppe zur Bekämpfung bereit.

## **Resistenzstrategie konsequent einhalten**

Die konsequente Einhaltung einer Anti-Resistenz-Strategie zum Erhalt verschiedener Wirkstoffgruppen bei gleichzeitig optimalem Bekämpfungserfolg ist unerlässlich.

Daher sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- die Bekämpfungsschwelle liegt bei 15 Larven pro Pflanze
- Wahl des richtigen Einsatzzeitpunktes. Eigene Kontrollen mit dem Blick auf die Wettervorhersagen werden durch das Prognosemodell SIMLEP 3 unterstützt. Dieses berechnet die Terminierung des Zeitraums des Massenauftritts der Junglarven.

- Optimaler Termin für die Behandlung ist das Massenaufreten der Junglarven (L1-L2, ca. 2-3 mm groß). Bei älteren Larven (L3-L4) und gegen Kartoffelkäfer lässt die Wirkung nach. Besonders bei den Pyrethroiden und den im ökologischen Anbau zugelassenen Insektiziden.
- keine Reduzierung der Insektizid-Aufwandmenge
- den oberen Bereich der empfohlenen Wassermenge ausbringen, mindestens 300 l/ha
- bei der Applikation eines Pyrethroids muss der Temperaturbereich von max. 20°C beachtet werden.
- grundsätzlich sollten die Behandlungen in den Morgen- oder Abendstunden stattfinden
- die verschiedenen Wirkstoffgruppen sollten nur einmal pro Saison eingesetzt werden.

### **Strikte Berücksichtigung des Bienenschutzes**

Die Produkte zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind z.T. bienengefährlich. Blühende Kartoffelbestände sind zwar keine Bienenweide, aber die verschiedenen Wirkstoffgruppen, bis auf Spinosyne, verfügen alle über wenigstens ein Präparat mit B4-Einstufung. Diese sollten dann auch eingesetzt werden. Zur Pflicht wird die Verwendung eines B4-Produktes, wenn blühende Unkräuter im Bestand vorhanden sind oder bei Honigtaubildung durch Blattläuse.

Pyrethroide dürfen in Mischung mit den Fungiziden Belanty, Dagonis, Narita, Narita XL oder Revus Top (Ergosterol-Biosynthese-Hemmer) an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr angewendet werden. Die beiden Insektizide Mospilan (B4), Danjiri (B4) und Carnadine 200 (B2!!!) dürfen an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit den Fungiziden Belanty, Dagonis, Narita, Narita XL oder Revus Top (Ergosterol-Biosynthese-Hemmer) angewendet werden.

### **Blattläuse**

Grundsätzlich muss zwischen Pflanzguterzeugung (Blattläuse als Virusvektoren) und Konsumanbau unterschieden werden. In der Pflanzkartoffelproduktion können die Blattläuse Kartoffelviren übertragen und so zu Abstufungen oder Aberkennungen führen.

Während im Konsumanbau eine Schadschwelle von bis zu 500 Blattläuse auf 100 Fiederblättern angewendet werden kann, gilt es in der Pflanzguterzeugung quasi eine „Null-Toleranzgrenze“ zu praktizieren.

Das Massenaufreten von Blattläusen in Konsumbeständen kann zu starken Saugschäden führen, die in Ertragsverlusten münden.

Honigtau sollte vermieden werden, da die Kartoffeln dann auch von Bienen befliegen werden.

Bienengefährliche Produkte dürfen dann nicht mehr eingesetzt werden. Möglich ist die Honigtaubildung aber schon bei weniger als 500 Blattläuse je 100 Fiederblätter. Durch den Honigtau ist die Gefahr durch den Befall von z.B. *Alternaria ssp.* oder *Botrytis* deutlich erhöht.

Um die Primärinfektion auf ein Minimum zu reduzieren, sollte Z-Pflanzgut oder bei eigenem Nachbau getestetes Pflanzgut verwendet werden.

### **Zusammenfassung**

In den vergangenen Jahren war ein hohes Aufkommen von Kartoffelkäfern zu beobachten. So ist es positiv zu bewerten, dass in 2026 noch eine relativ große Produktpalette mit verschiedenen Wirkmechanismen zur Bekämpfung der Kartoffelkäferlarven zur Verfügung zu stehen. Im konventionellen Anbau kann auf drei (ohne Spinosyne + NeemAzal-T/S) Gruppen zurückgegriffen werden.

Diese Situation ermöglicht eine Anti-Resistenzstrategie, mit der aktiv gegen eine Resistenzentwicklung vorgebeugt werden kann.

Im ökologischen Anbau können in 2026 in Rheinland-Pfalz nur 2 Wirkstoffgruppen eingesetzt werden. Gegen Blattläuse im Konsumanbau stehen 3 Wirkstoffgruppen mit unterschiedlicher Wirkungsweise (Kontakt, translaminar, systemisch) und Temperatursprüchen zur Verfügung. Darauf lässt sich auch eine Antiresistenzstrategie aufbauen. Die Bekämpfungsschwelle sollte eingehalten werden. Durch die Verlängerung des Einsatzzeitraumes von Teppeki/Afinta (B2, Flonicamid, nützlingsneutral) bis maximal BBCH 51 (Knospen der 1. Blütenanlage sichtbar) ist in der Praxis mehr Flexibilität möglich. Die Rückstandsproblematik muss dadurch aber noch mehr beachtet werden. Aus diesem Grund sind Mischungen mit Zusatzstoffen und ölhaltigen/auf ölbasierten Pflanzenschutzmitteln nicht möglich.

Gez. i.A. Manfred Mohr, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Neustadt/Wstr.

Anbei noch einmal die Informationen zum Japankäfer aus dem WD14 vom 22.04.2026 ergänzt um Hinweise für den Ackerbau und Grünland:

## - Der Japankäfer (*Popillia japonica*) in Deutschland –

Der **Japankäfer (*Popillia japonica*)** rückt aufgrund seines hohen Schadpotenzials und der Quarantäne- und Meldepflicht mit Beginn der Flugzeit ab Juni zunehmend in den Fokus der Pflanzenschutzdienste. Der Käfer wurde 2014 nach Europa eingeschleppt und hat sich in den vergangenen Jahren in Teilen Italiens und der Schweiz ausgebreitet. 2024 führte ein Befall bei Basel zur Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes, welches erstmals auch bis nach Deutschland reichte.

Die ersten amtlich bestätigten Käfer-Populationen in Deutschland wurden 2025 in Baden-Württemberg und im hessischen Trebur (Landkreis Groß-Gerau) nachgewiesen. Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, wurden um die Fundorte abgegrenzte Gebiete eingerichtet, die aus einer Befallszone (Radius 1 km) und einer angrenzenden Pufferzone (Radius 5 km) bestehen. Die Pufferzone um Trebur erstreckt sich dabei teilweise bis nach Rheinland-Pfalz, sodass auch linksrheinische Flächen der Stadt Mainz sowie der Verbandsgemeinde Bodenheim betroffen sind.

Daraufhin hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz am 25. August 2025 eine Allgemeinverfügung erlassen, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ansiedlung und Ausbreitung des Japankäfers festlegt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für alle Personen und Betriebe im abgegrenzten Gebiet unmittelbar verbindlich und auch ohne eigenen Befallsnachweis einzuhalten.

**Biologie und Schadbild:** Der Käfer erreicht eine Größe von etwa acht bis zwölf Millimetern und ähnelt in Form und Größe einer Kaffeebohne (vgl. Abb. 2). Er kann vor allem mit Rosenkäfer-Arten oder dem heimischen Gartenlaubkäfer verwechselt werden. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal sind zwei weiße Haarbüschel am Hinterleib. Ergänzend finden sich seitlich jeweils fünf weitere weiße Haarbüschel. Kopf und Halsschild sind metallisch grün, die Flügeldecken braun gefärbt.

Die Flugzeit erstreckt sich in unseren Breiten in der Regel von Juni bis September. In dieser Zeit sind die Käfer aktiv, fressen an Wirtspflanzen, paaren sich und legen ihre Eier bevorzugt in feuchte Böden von Wiesen- und Rasenflächen ab.



Abbildung 1:: Der Japankäfer (*Popillia japonica*), adultes Tier – typische Merkmale (weiße Haarbüschel) und Färbung mit metallisch grünem Halsschild und braunen Flügeldecken (Foto: DLR-RNH, A. Keuck).

Das Wirtspflanzenspektrum des Japankäfers ist sehr breit und umfasst über 400 Arten. Betroffen sind Weinreben, Obst- und Zierpflanzen, Ackerkulturen wie Mais sowie Grünland. Besonders relevant ist er für Sonder- und Spezialkulturen, etwa im Wein-, Obst- und Gartenbau, bei Rollrasenbetrieben und in Baumschulen.

Die Schäden entstehen sowohl durch die adulten Käfer als auch durch die im Boden lebenden Larven (Engerlinge). Die Käfer verursachen vor allem Blattfraß, der sich häufig in Form einer typischen Skelettierung der Blätter zeigt (Abb. 3). Zusätzlich treten Fraßschäden an Blüten und Früchten auf. Die Engerlinge ernähren sich von Pflanzenwurzeln und können insbesondere in Rollrasen- und Grünlandbeständen erhebliche Schäden verursachen. Feuchte Rasen- und Wiesenflächen spielen dabei eine zentrale Rolle, da diese bevorzugt zur Eiablage genutzt werden und maßgeblich zur Etablierung von Populationen beitragen können.

**Allgemeinverfügung und Eindämmung:** In der Allgemeinverfügung legt die ADD insbesondere Vorgaben zur Verbringung von Pflanzen, Boden und Grüngut sowie zu den betrieblichen Pflichten innerhalb der Pufferzone des abgegrenzten Gebiets fest:

- Die Verbringung der oberen Bodenschicht (0–30 cm) aus der Pufferzone ist verboten. Ausnahmegenehmigungen nach Durchführung geeigneter Maßnahmen sind möglich.
- Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen aus der Pufferzone verbracht werden.
- Vom 1. Juni bis 30. September gelten weitere Vorgaben:

- Die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone ist nur zulässig, wenn das Material vor dem Transport auf unter fünf Zentimeter zerkleinert, einer behördlich genehmigten Behandlung unterzogen oder in geschlossenen Fahrzeugen transportiert, in einer geschlossenen Anlage außerhalb des abgegrenzten Gebiets gelagert und kompostiert wird.
- Betriebe sind verpflichtet, ihre Flächen sowie angrenzende Bereiche regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollpflicht erstreckt sich auf ein Umfeld von bis zu 100 m um die jeweilige Fläche.
- Verdachtsfälle sind unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes Rheinland-Pfalz zu melden.



Abbildung 2: Fraßschäden an Weinreben, verursacht durch adulte Tiere (Foto: P. Winterhagen).

Weitere Maßnahmen und Bestimmungen je nach Ware und Produktionsart können im „**Aktionplan Japankäfer**“ eingesehen werden.

Sobald ein Auftreten des Japankäfers in RLP nachgewiesen wird, werden mit der Ausweisung eines Befallsgebietes weitere behördliche Maßnahmen per Allgemeinverfügung festgelegt (beispielsweise Maschinen- und Gerätereinigungen oder Bewässerungsverbot für Rasen- und Grünflächen von Juni bis September).

Eine konsequente Umsetzung der Vorgaben sowie eine frühzeitige Meldung von Verdachtsfällen sind entscheidend, um eine Ausbreitung zu verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Auftreten zunächst unbemerkt bleiben kann, da sich die Larven im Boden entwickeln und Schäden häufig erst verzögert sichtbar werden. Ein bisher fehlender Nachweis schließt daher ein Vorkommen nicht vollständig aus.

Für die Bekämpfung des Japankäfers ist derzeit kein Präparat regulär zugelassen. Einige Insektizide befinden sich jedoch im Verfahren der Notfallzulassung. Deren pflichtgemäßer Einsatz darf nur nach Aufruf im Warndienst erfolgen.

Meldungen von Verdachtsfällen

richten Sie bitte an:

**Meldungen von Verdachtsfällen  
richten Sie bitte an:**

**[Japankaefer@add.rlp.de](mailto:Japankaefer@add.rlp.de)**

## Hinweise für Ackerbau und Grünland

Die nachfolgenden Hinweise gelten für landwirtschaftliche Betriebe im Ackerbau und im Grünland und konkretisieren die Anforderungen der Allgemeinverfügung für die Praxis.

### Betriebe innerhalb der Pufferzone (verpflichtenden Maßnahmen)

Für Betriebe innerhalb der festgelegten Pufferzone sind die Vorgaben der Allgemeinverfügung verbindlich einzuhalten. Ziel ist es, eine Verschleppung von Eiern, Larven oder Käfern über Boden, Pflanzenmaterial oder Maschinen zu verhindern.

### Ackerbau

Im Ackerbau sind insbesondere Ernte- und Transportprozesse sowie der Umgang mit Bodenmaterial von Bedeutung.

### Mais

- Blattfraß während der Flugzeit (Juni bis September) möglich
- Bestände in diesem Zeitraum regelmäßig kontrollieren
- bei stärkerem Auftreten kann es zusätzlich zu Fraß an den Fäden (Narben) der Maiskolben kommen, was im Einzelfall die Bestäubung beeinträchtigen kann
- bei der Ernte ist darauf zu achten, dass keine Erde oder Pflanzenreste verschleppt werden
- Silage darf genutzt werden, ist jedoch ordnungsgemäß zu transportieren (z. B. abgedeckt)

### Zuckerrüben

- bei der Rodung ist auf anhaftenden Boden besonders zu achten
- Bodenanhaltungen möglichst reduzieren (z. B. durch Reinigung oder angepasste Erntetechnik) Ziel ist die Vermeidung der Verschleppung von Erde aus der Pufferzone

### Getreide

- direkte Schäden meist untergeordnet
- entscheidend sind saubere Abläufe bei Ernte und Transport
- Verschleppung von Bodenmaterial ist zu vermeiden

### Grünland

Grünlandflächen kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie bevorzugt zur Eiablage genutzt werden und damit zur Etablierung von Populationen beitragen können. Die Nutzung des Aufwuchses ist jedoch weiterhin möglich

### Beim Abtransport

- Transport in geschlossenen oder abgedeckten Fahrzeugen
- oder ausreichende Zerkleinerung des Materials keine lose Verbringung von Schnittgut während der Flugzeit (1. Juni bis 30. September)

### Bestände

- auf Narbenschäden achten
- Schäden durch Engerlinge möglich
- Verwechslungsgefahr mit anderen Ursachen berücksichtigen
- Verdachtsfälle prüfen und melden

### **Maschinen und Kontrolle**

- Maschinen und Geräte nach dem Einsatz auf Flächen innerhalb der Pufferzone reinigen
- Verschleppung von Boden über Reifen, Geräte und Erntetechnik vermeiden
- Flächen regelmäßig kontrollieren
- angrenzende Bereiche (bis ca. 100 m) einbeziehen
- Verdachtsfälle unverzüglich melden

### **Betriebe außerhalb der Pufferzone (keine verpflichtenden Maßnahmen)**

Für Betriebe außerhalb der festgelegten Pufferzone bestehen derzeit keine verpflichtenden Maßnahmen. Aufgrund der aktuellen Situation und der Nähe zu bekannten Befallsgebieten ist jedoch erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

- Bestände insbesondere während der Flugzeit regelmäßig kontrollieren
- auf typische Fraßschäden und Käfer achten
- bei Verdachtsfällen unverzüglich Meldung an den Pflanzenschutzdienst

### **Hinweise zum Warndienst**

Aktuelle Entwicklungen sowie mögliche Maßnahmen werden im Warndienst Landwirtschaft bekannt gegeben. Ein Einsatz von Insektiziden erfolgt ausschließlich nach Aufruf im Warndienst.

Gez. i. A. A. Keuck, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach